



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	25.04.2022	
Gemeindevorstand	09.05.2022	vorberatend
Gemeindevorstand	16.05.2022	
Gemeindevertretung	06.07.2022	

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung Wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) der Gemeinde Schmitten vom 27.06.2019, die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung Wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) der Gemeinde Schmitten vom 11.12.2020 und die 2. Änderungssatzung vom 28.10.2021 sowie Neufassung der Satzung über die Erhebung Wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) der Gemeinde Schmitten im Taunus.

Sachdarstellung:

Die Hessische Landgesellschaft mbH hat mit Schreiben vom 13.09.2021 Widerspruch gegen den Straßenbeitragsbescheid vom 13.08.2021 erhoben und die Satzung über die Erhebung von Wiederkehrenden Straßenbeiträgen der Gemeinde Schmitten beanstandet. Für die Überprüfung der Beanstandung wurde Herr Rechtsanwalt Dr. Thielmann, Fachanwalt für Kommunale Abgaben, insbesondere Erschließungsbeiträge, Straßenausbaubeiträge und Wegebeiträge beauftragt.

Problematisch aus Sicht von Herrn Rechtsanwalt Dr. Thielmann ist, dass in der Satzung nicht klar geregelt ist, wie der Beitrag ermittelt wird (jährliche Spitzabrechnung oder Durchschnittssatzsystem).

Laut Herrn Dr. Thielmann ermöglicht die Rechtsprechung, dass rechtswidrige Satzungsregelungen rückwirkend durch rechtmäßige ersetzt werden können, was zu einer Heilung im gerichtlichen Verfahren führen kann. Hierzu ist der § 14 der Satzung über die Erhebung Wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) der Gemeinde Schmitten zu ändern.

Der bisherige § 14 der Satzung über die Erhebung Wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) der Gemeinde Schmitten wird wie folgt formuliert:

(1) Für die **Abrechnungsgebiete 1 bis 4, 6 und 8 bis 11** gilt:

Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

(2) Für das **Abrechnungsgebiet 5 (Niederreifenberg)** gilt:

a) Für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 gilt:

Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags für das Abrechnungsgebiet 5 wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 2 Jahren ermittelt.

b) Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag beträgt im Abrechnungsgebiet 5 im Erhebungszeitraum 2020/2021 jährlich: 1,24 Euro/qm Veranlagungsfläche.

c) Ab dem 01.01.2022 gilt:

Der Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 5 wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

(3) Für das **Abrechnungsgebiet 7 (Schmitten)** gilt:

a) Für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2024 gilt:

Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags für das Abrechnungsgebiet 7 wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 4 Jahren ermittelt.

b) Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag beträgt im Abrechnungsgebiet 7 im Erhebungszeitraum 2021 bis 2024 jährlich: 0,45 Euro/qm Veranlagungsfläche.

c) Ab dem 01.01.2025 gilt:

Der Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 7 wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen

Investitionsaufwendungen ermittelt.

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 16.05.2022, den dem Original der Niederschrift beigefügten Satzungsentwurf beschlossen und der Gemeindevertretung empfohlen, gleichlautend zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Änderung entsteht dem Beitragszahler kein Nachteil. Die bisherigen Abrechnungen im Ortsteil Niederreifenberg bleiben bestehen. Auch ändert sich der Beitragssatzung für den Ortsteil Schmitten nicht.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Satzung über die Erhebung Wiederkehrender Straßenbeiträge vom 27.06.2019, die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung Wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) der Gemeinde Schmitten vom 11.12.2020 sowie die 2. Änderungssatzung vom 28.10.2021 in Gänze aufzuheben.

Die Gemeindevertretung beschließt, den dem Original der Niederschrift beigefügten Entwurf der Satzung über die Erhebung Wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) der Gemeinde Schmitten im Taunus rückwirkend zum 01. Januar 2019 als Satzung.

Anlage(n):

1. Satzung_WkStrBS_GVO_16_Mai_2022
2. Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge
3. Anlage_Straßenliste_

Schmitten, den 16.05.2022

Sachbearbeiter

Annette Werth

DER GEMEINDEVORSTAND

Julia Krügers, Bürgermeisterin